
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt

unter Berücksichtigung des

- 1. Nachtrages vom 25.11.2015**
- 2. Nachtrages vom 09.12.2020**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am 07.12.1994 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung (Ratsinformationssystem; Mandatos) an alle Ratsmitglieder.

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Punkte der Tagesordnung, die auf Verwaltungsvorlagen beruhen, soll der Bürgermeister schriftlich erläutern und mit einer Beschlussempfehlung versehen. Beschlussempfehlungen von Ausschüssen sind beizufügen oder in der Sitzung bekanntzugeben. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einberufungsfrist beträgt 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Vorschläge und Anträge, die von einer Fraktion eingebracht werden, sind vom Fraktionsvorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden, wenn diese den Stadtverordneten 3 Werktage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

- (2) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil, soweit dies geboten ist.

Der öffentliche Teil gliedert sich in die Abteilung A und B. In die Abteilung A gehören diejenigen Tagesordnungspunkte, zu denen eindeutige Beschlüsse der Fachausschüsse vorliegen und zu denen die Fraktionen auf eine Aussprache verzichten.

In die Abteilung B sind alle diejenigen Tagesordnungspunkte aufzunehmen, zu denen auf Wunsch einer Fraktion eine Diskussion erfolgen soll. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jeder Stadtverordnete verlangen, einen Tagesordnungspunkt in der Abteilung B zu behandeln.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben sich beim Vorsitzenden abzumelden.

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern. Bei Verstößen können Störer auf Anordnung des Bürgermeisters aus dem Sitzungsraum entfernt werden.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - f) alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.
- (3) Wenn sich der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht bereits aus der Einladung ergibt, kann der Rat im Laufe der Sitzung auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

Über die geheim zu haltenden Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt insbesondere für Stellungnahmen der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der Verwaltungsangehörigen. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind geheim zu halten, wenn dies ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat im Einzelfall beschlossen worden ist.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates. Im Verhinderungsfalle führt der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter und danach der 3. Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Sitzungsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Bürgermeister festzustellen, ob der Rat ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei nicht ordnungsmäßiger Einberufung ist die Sitzung aufzuheben.
- (2) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist
- (3) Erhält der Bürgermeister von einer tatsächlichen vorhandenen Beschlussunfähigkeit Kenntnis, ist er zur Feststellung verpflichtet. Sobald ganz offenkundig ist, dass die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend ist, kann der Rat auch ohne ausdrückliche Feststellung keine rechtsgültigen Beschlüsse fassen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit des Rates kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen. Er muss die Sitzung aufheben, wenn auch nach Ablauf von 30 Minuten nicht die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten anwesend ist. Für das weitere Verfahren gilt § 49 Abs. 2 GO.

§ 10 Befangenheit von Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete, auf die die Ausschließungsvoraussetzungen nach §§ 31, 43 Abs. 2 GO zutreffen oder zutreffen könnten, müssen dies dem Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert mitteilen. In nicht öffentlicher Sitzung hat der ausgeschlossene Stadtverordnete während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.
Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest.

§ 10 a Teilnahme an Sitzungen

Ordentliche Mitglieder der Ausschüsse können auf Antrag an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO). Über die Zulassung entscheidet der Rat.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Rat beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, ihre Reihenfolge zu ändern oder die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden. Dies kann auch im Verlauf der Sitzung geschehen, wenn es sich als notwendig erweist.
Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages oder Antrags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und eröffnet die Aussprache.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so entscheidet er über die Reihenfolge. Bei Gegenständen, die auf einen Vorschlag oder einen Antrag nach § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung beraten werden, erhält ein Beauftragter, der Antragsteller oder der Fraktionsvorsitzende zuerst das Wort. Bei Angelegenheiten, die in den Fachausschüssen vorberaten sind, kann dem zuständigen Ausschussvorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (3) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen, Aufklärung von Missverständnissen oder zur Zurückweisung von persönlichen Angriffen soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Durch Beschluss des Rates kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will. Die hiernach zugelassenen Redner dürfen nur zu der geschäftlichen Behandlung des zur Beratung oder zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstandes sprechen.
Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - c) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Abs. 4 u. 5 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen.

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Anträge nach Abs. 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Abstimmung

- (1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Bürgermeister die Aussprache für geschlossen. Danach wird das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder Aufklärung von Missverständnissen erteilt.
- (2) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der inhaltlich weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (8) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden. Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses des Rates bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Stadtverordneter der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 17 Fragerecht der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten.
Die Anfragen müssen 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzungen vorliegen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Darüber hinaus kann jeder Stadtverordnete nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen stellen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und sich nicht auf die abgehandelte Tagesordnung beziehen.
Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller kann zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich,

kann der Fragesteller auf Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

Der Rat führt in der Regel vierteljährlich eine „Einwohnerfragestunde“ durch. Die Anfragen, zu denen jeder Einwohner der Stadt berechtigt ist, müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Jeder Fragesteller kann zu seiner Frage höchstens zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so muss eine schriftliche Beantwortung erfolgen. Der Bürgermeister kann je einem Mitglied der Fraktion das Wort zu einer Stellungnahme erteilen. Werden Stadtverordnete persönlich angesprochen, so muss ihnen die Gelegenheit gegeben werden, darauf gegebenenfalls zu antworten. Die Fragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt und sollte nicht länger als 30 Minuten dauern.

Die Ausschüsse können eine „Einwohnerfragestunde“ durchführen.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Bürgermeister kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache anhalten. Er kann Stadtverordnete, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Ist der Redner dreimal in derselben Sitzung zur Sache angehalten oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- und Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung nicht wieder erteilt werden. Der Bürgermeister kann bestimmen, dass der Wortentzug für sämtliche in der Sitzung noch zu behandelnde Punkte gilt. In diesem Falle beschließt der Rat über die Berechtigung der Entscheidung.
- (3) Wegen wiederholter besonders grober Verletzung der Ordnung kann ein Stadtverordneter vom Rat für mehrere, höchstens jedoch drei Sitzungen ausgeschlossen werden. Während der Ausschlussfrist darf der Stadtverordnete auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.
Durch Ratsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Stadtverordneten zustehende Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Stadtverordneten nach drei erfolglosen Ordnungsrufen (Abs. 2 Satz 1) aus der Sitzung verweisen.
Der Ausgeschlossene hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.
- (5) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 3 u. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

4. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21

Niederschrift

- (1) Über jede Ratssitzung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Stadtverordneten und der fehlenden unter Angabe, ob sie entschuldigt sind sowie die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Beamten und Angestellten der Verwaltung,
 - c) die Namen der anwesenden Stadtverordneten, die wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben,
 - d) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - f) wie jeder Stadtverordnete bei namentlicher Abstimmung gestimmt hat,
 - g) Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Der Schriftführer und sein Vertreter werden vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt dies im Benehmen mit dem Bürgermeister. Bei Ausfertigung der Niederschrift ist der Schriftführer nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Jeder Stadtverordneter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (6) Einwände gegen die Fassung der Niederschrift sind innerhalb von einer Woche nach dem Tag der Zustellung schriftlich mit Begründung dem Bürgermeister einzureichen.
Über die Einwände entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Werden innerhalb der Frist keine Einwände erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
Vom Rat anerkannte Einwände werden in dem von dieser Ratssitzung zu erstellenden Protokoll niedergeschrieben.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in einer öffentlichen Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Im übrigen wird die Öffentlichkeit durch das Amtsblatt "Bergneustadt im Blick" unterrichtet.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 23

Grundregeln

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 24 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 24

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Durch besonderen Beschluss legt der Rat die Zuständigkeiten der Ausschüsse fest, soweit sich diese nicht bereits aus gesetzlichen Vorschriften ergeben.
- (2) Die Ausschüsse treten auf Einladungen ihres Vorsitzenden zusammen, so oft es ihre Aufgaben erfordern oder wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion es beantragen.
- (3) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (4) Die Einladungen und Beratungsunterlagen zu Ausschusssitzungen und die Niederschriften werden den Mitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden zugesandt. Stadtverordnete, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Einladungen und Niederschriften zur Information.
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Ordentliche Mitglieder anderer Ausschüsse können auf Antrag an einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Ausschuss.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, kann es sich an der Beratung beteiligen.

- (7) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (8) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 25

Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rat gewählt.
- (2) Für jeden Ausschuss werden aufgrund eines entsprechenden Wahlvorschlags – getrennt nach Stadtverordneten und sachkundigen Bürgern – mehrere Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind.
Verhinderte Stadtverordnete können nur durch Stadtverordnete vertreten werden.
- (3) Kann ein ordentliches Ausschussmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es den Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Einladungsunterlagen zu übermitteln.
Es kann auch den Bürgermeister um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

§ 26

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

- (2) Über ein Einspruch entscheidet der Rat

III. Fraktion

§ 27

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Stadtverordneten bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 28

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 29

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30

Auslegungen und Abweichungen

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung, die nicht auf höherrangigem Recht beruhen, können für die Dauer einer Sitzung vom Rat beschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 31

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Rat beschließen, wenn der Antrag hierzu vorher in die Tagesordnung aufgenommen worden ist. Außerhalb der Tagesordnung und auf Dringlichkeitsantrag kann darüber nicht entschieden werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 31.01.1995, Folge 535